

## Kurzzeitpflege

Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden, besteht Anspruch auf Kurzzeitpflege (z.B. nach einem Krankenhausaufenthalt). Sie findet in einer dafür zugelassenen **stationären Einrichtung** statt. Dieses kann sein:

- ein „normales“ Pflegeheim („eingestreute Kurzzeitpflegeplätze“)
- eine eigenständige Kurzzeitpflegeeinrichtung
- während einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme der Pflegeperson in der gleichen Einrichtung,

Sie kann auch genutzt werden, um sich ein verlässliches eigenes Bild davon zu machen, welche Leistungen ein Pflegeheim bietet. Das zeitlich begrenzte Einziehen in ein Pflegeheim im Rahmen der Kurzzeitpflege ermöglicht ein Kennenlernen, um in Ruhe eine Entscheidung zu treffen.

Die Leistungen der Kurzzeitpflege können sofort mit Beginn der Pflegebedürftigkeit genutzt werden (keine Vorpflegezeit nötig wie bei der Verhinderungspflege). Während einer Kurzzeitpflege wird die Hälfte des Pflegegeldes für bis zu acht Wochen pro Jahr weitergezahlt.

Mögliche Leistungserbringer	Leistungen pro Kalenderjahr bei Pflegegrad 2-5
Pflegeheim bzw. Kurzzeitpflegeeinrichtung	1.854 € für maximal 28 Tage
	zusätzliche Umwandlung von bis zu 100% der Verhinderungspflege möglich: 3.539 € für maximal 56 Tage

Der Betrag 1.854 € (bzw. 3.539 €) kann für die pflegebedingten Kosten der Einrichtung verwendet werden. Die Kosten für **Unterkunft** und **Verpflegung** müssen vom Pflegebedürftigen privat getragen werden (bzw. durch andere Finanzierungsmöglichkeiten wie den „Entlastungsbetrag“). Die **Investitionskosten** werden für bis zu vier Wochen zu 90 % vom Kreis Segeberg übernommen. Die Antragstellung für die Übernahme des Investitionskostenanteils kann das Pflegeheim übernehmen.

*Beispielrechnung für 28 Tage Kurzzeitpflege für einen Menschen mit Pflegegrad 3:*

<i>Pflegebedingte Kosten</i>	<i>1.731 € (werden komplett übernommen)</i>
<i>Unterkunft und Verpflegung</i>	<i>849 €</i>
<i>Investitionskosten</i>	<i>321 € (trägt zu 90% der Kreis Segeberg)</i>
<i>Gesamtbetrag</i>	<i>2.901 €</i>
<b>Eigenanteil</b>	<b>881 €</b>

Für den sich ergebenden Eigenanteil kann bei Bedarf beim Sozialamt im Kreis Segeberg ein Antrag auf „Hilfe zur Pflege – Übernahme der nicht gedeckten Heimkosten“ gestellt werden.

### **Neu ab 1. Juli 2025:**

Die **Kurzzeitpflege** und **Verhinderungspflege** werden **zu einem gemeinsamen Jahresbetrag von 3.539 €** zusammengefasst. Dieser Betrag kann dann flexibel für beide Leistungsarten eingesetzt werden.

**Ab Januar 2024 gilt diese Regelung bereits für Menschen unter 25 Jahren mit den Pflegegraden 4 und 5.**